

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 11. August 2026  
Nr. 459

|    |       |     |
|----|-------|-----|
| 24 | IN 39 | 364 |
|----|-------|-----|

**Dringliche Interpellation von Edith Wohlfender-Oertig, Peter Dransfeld, Jacob Auer, Jürgen Häberli, Peter Bühler, Hans Eschenmoser und Stefan Leuthold vom 4. August 2026 „Verantwortlichkeiten in Sachen Beteiligung der Thurmed AG am Zürcher Oberländer Regionalspital (GZO Wetzikon)“**

## Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Aussage in der Einleitung der Interpellation (S. 1 unten/S. 2 oben), die thurmed AG setze 50 Mio. Franken zur Schuldensanierung ein, ist zu korrigieren. Diese Zahl von 50 Mio. Franken stammt von den Aktionärsgemeinden im Zürcher Oberland, welche die Kapitalerhöhung von bis zu 50 Mio. Franken an ihrer ausserordentlichen Generalversammlung am 23. März 2026 einstimmig vorsorglich beschlossen haben. Diese Kapitalerhöhung ist eine zentrale Voraussetzung für den Nachlassvertrag mit den Gläubigern.

Die mögliche Beteiligung der thurmed AG am Spital Wetzikon (Gesundheitszentrum Oberland, GZO AG; nachfolgend GZO) befindet sich derzeit im Stadium der Prüfung. Weder die thurmed AG noch der Regierungsrat haben eine Entscheidung über eine Beteiligung getroffen. Der Verwaltungsrat der thurmed AG käme seiner Sorgfaltspflicht nicht nach, wenn er eine Beteiligung am GZO, die aus einer Nachlassstundung hinaus interessante Geschäftsmöglichkeiten bieten könnte, nicht sorgfältig prüfen würde.

Wenn es zur Beteiligung käme, würde die thurmed AG aus wirtschaftlichen Gründen in ein wieder gesundes Unternehmen einsteigen. Denn operativ ist das GZO gut unterwegs: 2025 stieg der Umsatz um 2 % auf 156 Mio. Franken; die Zahl der stationären Patientinnen und Patienten konnte um 4.3 % gesteigert werden und das operative Ergebnis ist wieder positiv. Die EBITDA-Marge von rund 5 % ist vergleichbar mit anderen mittelgrossen Regionalspitalern. Die Trägergemeinden stehen hinter ihrem Spital und haben die nötige Kapitalerhöhung gesichert. Was dem GZO für die Zukunft fehlt, ist eine starke Partnerin.

Beim Angebot der thurmed AG stehen die künftigen betriebswirtschaftlichen Vorteile im Vordergrund. Ebenso können klinische Bereiche wie beispielsweise die Radiologie auf mehr Fälle ausgelegt werden. Dadurch sinken die Gemeinkosten bei gleichzeitiger Verbesserung der Versorgungsqualität, wovon auch die thurmed AG profitieren würde.

Für weiterführende Informationen stehen der Verwaltungsratspräsident und der CEO der thurmed AG den Mitgliedern des Grossen Rats Anfang September auch gerne persönlich zur Verfügung. Eine entsprechende Einladung an die Mitglieder des Grossen Rates folgt.

**Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die gesetzlichen Aufsichtsrechte und die Richtlinien zur Public Corporate Governance gegenüber den Kantonsrätinnen und Kantonsräten in diesem Geschäft?**

Der Grosse Rat übt gemäss § 37 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) die oberste Aufsicht im Kanton aus. Dieser verfassungsmässige Auftrag sichert dem Grossen Rat umfassende Auskunftsrechte und stellt die demokratische Kontrolle sicher. Mitwirkungs- oder Entscheidungsbefugnisse des Grossen Rates sind in § 39 KV (Finanzbefugnisse) und § 40 KV (weitere Befugnisse) normiert. Ein generelles Mitentscheidungsrecht bei strategischen Entscheiden der thurmed AG ist in § 40 KV nicht enthalten, eben so wenig in einem Gesetz (vgl. § 40 Abs. 7 KV), namentlich nicht im Gesundheitsgesetz (GG; RB 810.1). Dieses sieht als Mitentscheidungsrecht des Grossen Rates einzig vor, dass das Parlament bei einer Übertragung von Aktien der thurmed AG oder der Spital Thurgau AG an Dritte zustimmen muss.

Die Steuerung der thurmed AG erfolgt gemäss § 61 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; RB 611.1) mittels Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien). Diese sind durch den Regierungsrat zu beschliessen, der zudem eine Eigentümerstrategie je Unternehmen zu erlassen hat. In dieser gibt der Eigentümer einer Aktiengesellschaft (AG) die Leitplanken für die strategische Ausrichtung der AG vor, die im Rahmen der Unternehmensstrategie vom Verwaltungsrat vorgenommen wird. Die Bestimmung der strategischen Ausrichtung gehört zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates im Rahmen der Oberleitung der Gesellschaft (Art. 716a des Obligationenrechts [OR; SR 220]). Diese zwingende gesetzliche Vorgabe im Bundesrecht ergibt deshalb Sinn, weil es die Mitglieder des Verwaltungsrates sind, die für unsorgfältiges Handeln (persönlich) haften. Die Geschichte der thurmed AG beweist eindrücklich, dass die strategische Ausrichtung der thurmed AG durch den Verwaltungsrat ein Erfolgsfaktor ist.

Die Unterscheidung von Auskunftsrechten und Mitentscheidungsrechten ist daher zentral. Dem Grossen Rat und dem Regierungsrat kommen bei Beteiligungen, insbesondere an privatrechtlichen Aktiengesellschaften, in der Regel primär ein Auskunftsrecht

(§ 63 FHG) und nur punktuell Entscheidungsbefugnisse zu. Dieses Spannungsfeld gilt es auszuhalten. Es hat sich nicht nur bei der thurmed AG betriebswirtschaftlich bewährt. Die politischen Organe machen die Vorgaben und üben die Kontrolle aus, während der Verwaltungsrat die unternehmerischen Entscheide trifft. Der Blick in verschiedene andere Kantone zeigt, dass eine andere Rollenverteilung mit starker Einbindung politischer Gremien in unternehmerische Entscheide bei Spitälern wenig erfolgsversprechend ist.

Im vorliegenden Fall wurden das Rollenverständnis und die Vorgaben der KV, des GG und der PCG-Richtlinien eingehalten, insbesondere wurden die Auskunftsrechte des Grossen Rates gewahrt. So wurde namentlich die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) am 22. Juni 2026 durch Vertreter der thurmed AG transparent über die Möglichkeit einer Beteiligung am GZO vorab informiert. Die Erstunterzeichnerin und ein Mitunterzeichner waren anwesend und wurden aus erster Hand orientiert.

**Frage 2: Welche Massnahmen will er einführen, damit künftig diesen Bestimmungen Folge geleistet werden?**

Aus Sicht des Regierungsrates braucht es keine Anpassungen. Die gesetzlichen Bestimmungen bei Beteiligungen sind klar, und ihnen wird Folge geleistet. Zudem verfügt der Kanton Thurgau über eine Public Corporate Governance, welche die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit des Kantons mit den entsprechenden Unternehmen bildet. Bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen existieren daher verschiedene Gremien mit unterschiedlichen Aufgaben. Die Definition, welches Gremium welche Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortung hat, ist zentral für ein gelingendes Zusammenwirken. Dabei sind die drei Rollen „Eigentümer“, „strategische Führung“ und „operative Führung“ voneinander zu unterscheiden.

Gemäss § 69 KV führen und fördern Kanton und Gemeinden Einrichtungen zur Pflege von Kranken, Betagten und Behinderten. Konkretisiert wird diese Bestimmung im GG. Gestützt darauf wird die Spital Thurgau AG als Tochtergesellschaft der thurmed AG betrieben (§ 27 Abs. 1 GG). Der Regierungsrat vertritt das Aktienkapital des Kantons (§ 27 Abs. 3 GG).

Die Aufsicht über Beteiligungen des Kantons ist im Kapitel 4.3 „Beteiligungen und Konsolidierung“ in den § 61 bis § 66 FHG geregelt. Der Kanton kann Beteiligungen eingehen (§ 61 Abs. 1 FHG). Er erlässt Richtlinien zur Public Corporate Governance (§ 61 Abs. 2 FHG). Sofern es sich nicht um öffentlich-rechtliche Anstalten handelt, erlässt der Regierungsrat Eigentümerstrategien (§ 61 Abs. 3 FHG). Der Regierungsrat nimmt in der Regel keinen Einsitz im strategischen Organ (§ 62 Abs. 1 FHG). Die strategische Führung wird an Vertreter delegiert, welche die Beteiligungen nach den Richtlinien der Public Corporate Governance leiten (§ 62 Abs. 1 FHG). Der Regierungsrat hat sehr

umfassende Auskunftsrechte (§ 63 FHG) und kann die Mitglieder der strategischen Führungsorgans jederzeit abberufen (§ 64 FHG).

Die aktuellen Richtlinien zur Public Corporate Governance vom 4. Juni 2024, die gestützt auf § 61 Abs. 2 FHG erlassen wurden, konkretisieren diese Gesetzesbestimmungen.

Die thurmed AG und damit die Tochtergesellschaft Spital Thurgau AG (STGAG) befinden sich im Alleineigentum des Kantons Thurgau. Der Regierungsrat wahrt die Rolle des Eigentümers. Die strategische Führung hingegen obliegt nicht dem Regierungsrat, sondern dem Verwaltungsrat (Art. 716 ff. OR). Die operative Führung wiederum obliegt der Geschäftsleitung.

Um die Interessen des Eigentümers zu wahren, steht dem Regierungsrat das Steuerungsinstrument der Eigentümerstrategie zur Verfügung. Die Eigentümerstrategie für die thurmed AG und damit für die STGAG wurde per 12. November 2019 in aktualisierter Fassung verabschiedet und vom Grossen Rat am 21. April 2021 zur Kenntnis genommen. Gemäss Kapitel 1.1 stellt die STGAG in den Bereichen Akutmedizin, Psychiatrie und Rehabilitation den wesentlichen Teil der erweiterten stationären Grundversorgung und subsidiär zu anderen Leistungserbringern im ambulanten Bereich einen wesentlichen Teil der ambulanten Versorgung der Thurgauer Bevölkerung sicher.

Darüber hinaus verfolgt die thurmed AG eine nachhaltige Werterhaltung der Beteiligungen und Investitionen (Kapitel 1.2). Die thurmed AG verfolgt laufend die gesundheitspolitischen Entwicklungen in der Schweiz und stellt sich rechtzeitig auf sich abzeichnende Veränderungen ein. Dazu gehört auch die Prüfung von Kooperationen über die Kantongrenzen hinaus (Kapitel 1.3). Gemäss Kapitel 1.4 der Eigentümerstrategie kann die thurmed AG weitere Aufgaben erfüllen, wenn diese in einem sachlich nahen Bezug zur STGAG stehen, die Spitalplanung des Kantons Thurgau unterstützen, ökonomisch begründbar sind und zu einem Mehrwert für das Gesundheitswesen des Kantons oder für das Unternehmen führen.

Der Verwaltungsrat der thurmed AG würde also seiner Sorgfaltspflicht nicht nachkommen, wenn er eine mögliche Beteiligung am GZO nicht prüfen würde. Die allfällige Ausdehnung der Aufgaben bedarf in der Folge zwingend der Zustimmung des Regierungsrates.

### **Frage 3: Wie schätzt der Regierungsrat das finanzielle Risiko einer Beteiligung der Thurmed AG an der GZO ein?**

Der Regierungsrat wurde von der thurmed AG am 12. Mai 2026 und am 23. Juni 2026 zweimal umfassend über eine mögliche Beteiligung am GZO informiert. Dabei zeigte

sich, dass aufgrund des Umstandes, dass das GZO in einem Insolvenzverfahren ist, eine profitable Beteiligung für die thurmed AG resultieren könnte. Der Regierungsrat verwehrt sich nicht, dass diese Option einer vertieften Prüfung unterzogen wird.

Zurzeit prüfen die Eigentümergemeinden, ob sie das Angebot annehmen wollen und der thurmed AG eine Beteiligungsoption zugestehen oder ob sie dies ablehnen. Anschliessend werden die Gläubiger über den Nachlass entscheiden. Erst wenn beides positiv ist, kann über eine mögliche Beteiligung der thurmed AG am GZO entschieden werden.

Aktuell wird parallel durch die thurmed AG mit externer Unterstützung eine sehr umfassende Prüfung einer möglichen Beteiligung vorgenommen. Es werden eine sogenannte Due Diligence durchgeführt und ein konservativer Business Plan berechnet. Nur wenn diese Prüfung zeigt, dass das GZO unter der Führung der thurmed AG wirtschaftlich einwandfrei betrieben werden kann, wird die Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat einen entsprechenden Antrag stellen. Erst nach einer allfällig positiven Beurteilung durch den Verwaltungsrat der thurmed AG würde überhaupt dem Regierungsrat ein Antrag gestellt.

Die Frage nach dem finanziellen Risiko kann also erst nach dieser umfassenden Prüfung und dem offiziellen Antrag des Verwaltungsrats zuhanden des Regierungsrates begründbar beantwortet werden.

Der Regierungsrat wird einer Beteiligung nur zustimmen, wenn für die thurmed AG als neue Mehrheitseignerin der GZO AG klare wirtschaftliche Vorteile resultieren, stabile Erträge mit grösstmöglicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind und die thurmed AG auch im Verwaltungsrat der GZO AG die Stimmmehrheit besitzt.

**Frage 4: Wie hoch ist das Risiko, dass die Thurmed AG bei schlechterem Geschäftsgang infolge Beteiligung im GZO keine Dividende mehr an den Kanton ausschütten kann?**

Die thurmed AG ist schweizweit das einzige Spitalunternehmen in öffentlicher Hand, das Dividendenzahlungen an ihren Eigentümer leistet. Dividendenzahlungen sind keine Selbstverständlichkeit und können unabhängig einer Beteiligung am GZO nicht auf Jahre hinaus garantiert werden. Viele Schweizer Spitäler kämpfen mit steigenden Kosten bei stagnierenden Einnahmen. Diesen Realitäten kann sich auch die thurmed AG nicht entziehen. Die mögliche Beteiligung an der GZO AG soll aber die Wahrscheinlichkeit auf künftige Dividendenzahlungen erhöhen und nicht verringern.

**Frage 5: Wie hoch wären Mindereinnahmen bei Steuererträgen, wenn die Thurmed AG in die roten Zahlen fallen würden?**

Die thurmed AG ist aktuell eines der profitabelsten und bestkapitalisierten Spitalunternehmen im Land. Sie verfügte per Ende 2025 über ein Eigenkapital von rund 964 Mio. Franken und ist weit davon entfernt, in die roten Zahlen zu rutschen.

Die thurmed AG ist zudem eines der wenigen öffentlichen Spitalunternehmen, das überhaupt Steuern bezahlt. Durchschnittlich entrichtete die thurmed AG an Bund, Kantone und Gemeinden Steuern von jährlich rund 3 Mio. Franken. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer an den Bund.

**Frage 6: Gefährden allfällige Verluste den Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Thurgau und der Spital Thurgau AG?**

Nein. Wie in der Antwort zur Frage 4 ausgeführt, wird bei negativem Ausgang der in der Antwort zur Frage 3 beschriebenen Vorprüfung von einer Beteiligung abgesehen. Daher kann auch dieser Fall praktisch ausgeschlossen werden.

**Frage 7: Welche Vorteile für die Gesundheitsversorgung im Thurgau sollen sich mit der Beteiligung in die GZO Wetzikon ergeben?**

Ohne Vorteile für die Thurgauer Bevölkerung würde die Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat der thurmed AG keinen Antrag zur strategischen Beteiligung an der GZO AG stellen. Auch der Verwaltungsrat würde ohne einen Vorteil für die Thurgauer Bevölkerung dem Geschäft nicht zustimmen. Das Geschäft käme somit also gar nicht erst in den Regierungsrat. Auch der Regierungsrat als Eigentümerversorger wird einer Beteiligung nur zustimmen, wenn klare Vorteile für die Thurgauer Bevölkerung ersichtlich sind.

Der wichtigste Vorteil dieser ausserkantonalen Beteiligung liegt bei den Kosten. Die Kosten der zentralen Dienste – insbesondere für die Digitalisierung – sind hoch und steigen weiter. Sie fallen unabhängig davon an, wie gross ein Spitalunternehmen ist. In einem grösseren Verbund verteilen sich diese Fixkosten auf mehr Kostenträger. Die Kosten der Thurgauer Gesundheitsversorgung steigen damit weniger stark als bei einem Alleingang der thurmed AG.

Mit rund 30'000 stationären Patientinnen und Patienten ist der Versorgungsraum Thurgau nach Einschätzung der thurmed AG auf Dauer zu klein, um auch in Zukunft die heutige Kosteneffizienz halten zu können. Wächst die Gruppe über die Kantons Grenzen hinaus, bleibt die Spitalversorgung im Thurgau auch in Zukunft qualitativ hochstehend und für die Prämien- und Steuerzahlerinnen und -zahler bezahlbar.

Für die Patientinnen und Patienten im Kanton Thurgau ändert sich nichts. Es werden keine Patientinnen und Patienten zwischen dem Thurgau und dem Zürcher Oberland verschoben. Das medizinische Angebot der Thurgauer Spitäler bleibt, wie es ist.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

